

13 Seiten



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

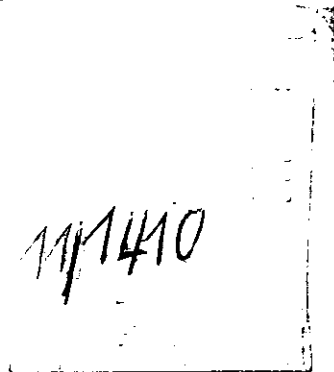
4000 Düsseldorf

für den Ausschuß  
für Innere Verwaltung

Haroldstraße 5,  
4000 Düsseldorf 1

Telefon  
(0211) 871 1  
Durchwahl  
(0211) 871 2628  
Aktenzeichen  
III C 1 - 2410

30 Juni 1992



Betr.: Landtagsdrucksache 11/3696

Berufsordnung für die Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen  
(ÖbVermIngBO)

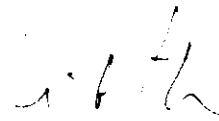
Der Entwurf der ÖbVermIng BO sieht aufgrund des Landtagesbeschlusses vom 17. Januar 1990 (Landtagsdrucksache 10 / 5132) in § 22 eine Übergangsregelung vor, mit der den privaten Vermessungsbüros die Umstellung auf die mit den Änderungen des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 7. März 1990 (GV.NW. S. 228) entstandene Rechtslage (Gebäudeeinmessungen sind Urkundsvermessungen) erleichtert werden soll.

Erste Äußerungen zu dem in der Plenarsitzung am 3.6.1992 eingebrachten Entwurf haben die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß diese Übergangsregelung eine zu weitgehende Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen brächte.

-1-

Ich lege den Entwurf der Verordnung über die zeitlich beschränkte Zulassung von freischaffenden Vermessungsingenieurinnen zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Kenntnis vor.

In Vertretung



( Riotta )

Ref.Leiter: LMR Gröber Tel. -2630  
Entwurf : OAR Dittmann Tel. -2628

1. **V e r m e r k**

Nach § 22 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO NW) vom 1992 (G.V. NW. S.) können freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht (OVG U. v. 14.1.1981 7 A 662/78) und der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.

Nach § 22 Abs. 2 erstattet ein vom Innenministerium zu berufender Zulassungsausschuß ein Gutachten über die fachliche Eignung des Bewerbers. Die Grundlage dafür sind schriftliche Ergebnisse von Katastermessungen des Bewerbers, eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfungen zum Nachweis der für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure notwendigen Kenntnisse in den Gebieten des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung, der Kartographie, des Planungs-, Bau- und Bodenrechts sowie der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen.

2.

Entwurf

Verordnung

über die zeitlich beschränkte Zulassung von freischaffenden Vermessungsingenieuren zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs / der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

v. 1992

Aufgrund des § 23 Nr. 10 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO) vom (GV. NW. S ) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

**Nachweis praktischer Tätigkeit**

(1) Die Arbeiten müssen erkennen lassen, daß der Bewerber Vermessungen zur Ermittlung, Überprüfung und Festlegung von Aufnahme- und Grenzpunkten, sowie topographische Vermessungen und Höhenbestimmungen selbständig ausführen, die Aufnahmen sachgerecht auswerten, die Ergebnisse übersichtlich und vorschriftsgemäß darstellen und in die amtlichen Vermessungswerke fachgerecht einarbeiten kann.

(2) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses unabhängig bewertet und aufgrund ihrer Berichte vom Zulassungsausschuß als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 anerkannt oder als unzureichend abgelehnt. Die Entscheidung ergeht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 2

### **Schriftliche Arbeit unter Aufsicht**

(1) Das Thema der schriftlichen Arbeit bestimmt das Innenministerium. Sie dauert vier Zeitstunden und wird vom Regierungspräsidenten abgenommen. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zu betrauen.

(2) Die Arbeit ist von 2 Mitgliedern des Zulassungsausschusses unabhängig zu beurteilen. Die Endnote legt der Zulassungsausschuß durch Mehrheitsentscheidung fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 3

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die vier Fächer der mündlichen Prüfung sind

Liegenschaftskataster,  
Landesvermessung und Kartographie,  
Planungs-, Bau-, und Bodenrecht,  
Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen.

Die Prüfungsgebiete der einzelnen Fächer sind dem Prüfstoffverzeichnis zu entnehmen (Anlage).

(2) Eine Prüfungsgruppe umfaßt nicht mehr als 3 Bewerber. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Prüfungsfach eine Zeitstunde. Ist nur ein Bewerber zu prüfen, so beträgt die Prüfungszeit 45 Minuten. Zwischen 2 Prüfungen ist eine Pause von mindestens 15 Minuten zu gewähren.

(3) Der Prüfende schlägt nach der Prüfung die Note vor. Die Endnote für das jeweilige Prüfungsfach wird durch Mehrheitsentscheidung bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 4**

##### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Genügen die Nachweise der praktischen Tätigkeit nach der Bewertung des Zulassungsausschusses nicht den Anforderungen nach § 1, so können weitere Nachweise einmal für eine Beurteilung der praktischen Tätigkeit nachgereicht werden. Der Zulassungsausschuß soll dem Bewerber aufgrund der Ergebnisse der ersten Bewertung Hinweise für eine notwendige Ergänzung der praktischen Nachweise geben.

(2) Die schriftliche Prüfung unter Aufsicht und jede mündliche Prüfung kann nach dem Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsausschuß, Protokoll, Bewertung**

(1) Sind der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Zulassungsausschusses verhindert, so treten an ihre Stelle nach Aufforderung durch das Innenministerium deren Vertreter. Der Zulassungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Zulassungsausschusses führt ein Protokoll für das einzelne Prüfungsfach.

(3) Die schriftliche Prüfung unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen werden mit folgende Noten bewertet:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) =

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut = 1,0  
1,3

gut = 1,7  
2,0  
2,3

befriedigend = 2,7  
3,0  
3,3

ausreichend = 3,7  
4,0

mangelhaft = 5,0

ungenügend = 6,0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.



**§ 6**

**Gutachten**

Das Gutachten besteht aus dem mehrheitlich beschlossenen Bericht über die praktische Tätigkeit (§ 1 Abs. 2), die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und einer zusammenfassenden Empfehlung an die Zulassungsbehörde.

**§ 7**

**Prüfungsvergütung**

Die Prüfungsvergütung für die Mitglieder des Zulassungsausschusses setzt das Innenministerium fest.

Düsseldorf, den

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage  
(zu § 3 Abs. 1)

Prüfstoffverzeichnis

1. Liegenschaftskataster (Lika)

- Entstehung, geschichtliche Entwicklung (auch der Rechtsgrundlage)
- Organisation, Einrichtung, (Fort-) Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Einrichtung und Führung des Grundbuchs  
Verbindung des Lika zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen
- Nutzung des Lika für Verwaltung und Wirtschaft
- Bodenschätzung und deren Nachweis
- Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vermessungsstellen
- Technische Verfahren zur Führung des Lika (ALB, ALK)
- Aufnahme- und Auswerteverfahren bei Katastervermessungen
- Benutzung des Lika
- Liegenschaftskataster als Basis von Informationssystemen

2. Landesvermessung

- Geschichtliche Entwicklung
- Aufgaben und Organisation der Landesvermessungsbehörden
- Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen
- Aufbau, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen-, und Schwerefestpunktfeldes, Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse (amtliche Nachweise)

- Topographische Landesaufnahme, Fernerkundung
- Grundzüge der gebräuchlichen Koordinatensysteme (Lage und Höhen)
- Landinformationssysteme

### 3. Kartographie

- Aufbau der topographischen Landeskartenwerke, Herstellungs- und Fortführungstechniken, Automation
- Luftbildkarten
- Nutzung und Anwendung der topographischen Kartenwerke, thematische Kartographie
- Stadtgrundkarten und städtische Kartenwerke

### 4. Planungs-, Bau- und Bodenrecht

- Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Erschließung, der Enteignung, der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung)
- Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten, Bodenrichtwerte
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel
- Grundzüge der Bauordnung
- Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen
- Ländliche Neuordnung  
(Aufgaben und Organisation der Verwaltung für Agrarordnung, Feststellung der Grenzen von Flurbereinigungsgebieten, Verfahren zur Neuvermessung in Flurbereinigungsgebieten, Flurbereinigungsplan und seine Ausführung, Rechtsbehelfsverfahren, Berichtigung der öffentlichen Bücher).

5. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
- Grundzüge der Allgemeinen Staatslehre, Grundgesetz, Landesverfassung (insbesondere: Gesetzgebungsverfahren, Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften)
  - Organisation und Aufgaben der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen
  - Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungszwang
  - Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - Grundzüge und Formen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Kontrolle der Verwaltung, Rechtsbehelfverfahren)
  - Grundzüge des Kommunalrechts
  - Haftung
  - Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
  - Arbeitsschutzrecht (Unfallversicherung, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitrecht)
  - Grundzüge des Gesellschaftsrechts
  - Ordnungswidrigkeiten, Strafrecht
  - Grundzüge des Tarifrechts
  - Grundzüge des Rechts über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VOB, VOL)
  - Vermessung- und Katastergesetz, Flurbereinigungsgesetz, Baugesetzbuch, Landesbauordnung
  - Gebührengesetz, Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterbehörden, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

- Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht,  
Urheberrecht, Nachbarrecht
- Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des  
Enteignungsrechts
- Beurkundungsrecht
- Berufsrecht der Öffentlich bestellenden  
Vermessungsingenieure
- Recht des Natur- und Umweltschutzes,
- Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse
- Datenschutzrecht

- GV.NW. S